

# SATZUNG

## der Interessengemeinschaft der Fischergemeinschaft Süd ( FGS genannt)

### §1

Die Interessengemeinschaft der Fischer ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Landshut, Luitpoldstraße 27.

Die FGS sieht ihre Aufgabe in der Hege und Pflege der von ihr betreuten Fischgewässer des Eigentümers Herrn Rupert Heider, Wörth/Donau im Gebiet des Kraftwerkes Lebenau. Hier handelt es sich um folgende Gewässerbereiche:

- Stausee mit Schinderbach
- Überwasserkanal
- Überleitungskanal
- Unterwasserkanal

### §2

Die FGS bezweckt:

- Die Pflege eines kameradschaftlichen Miteinanders sowie die Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen
- Die Durchführung einer geregelten Aufsicht über die Ausübung der Fischerei in den in §1 genannten Gewässern.
- Die Anwendung geeigneter Maßnahmen zum Schutze und zur Hege des Fischbestandes in den Gewässern.
- Gemeinsame Bewirtschaftung des Fischgewässers in Zusammenarbeit mit dem Gewässereigentümer.

### §3

Wer sich um eine Mitgliedschaft bewirbt, muss sich in einem schriftlichen Aufnahmeantrag zur Einhaltung der Satzung, des gültigen Fischereigesetzes und zur Leistung der festgelegten Beiträge verpflichten.

**Grundsätzlich:** Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese eine Aufnahme ab, kann der Bewerber um eine Entscheidung bei der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung nachsuchen.  
Die Probezeit von Neumitgliedern beträgt 3 Jahre.

#### **§4**

Die maximale Mitgliederanzahl bei der FGS ist auf insgesamt 125 aktive Mitglieder festgelegt.

Neumitglieder können dem Verein erst beitreten, wenn ein Mitglied vorher ausscheidet. Hierzu wird eine Warteliste geführt.

#### **§5**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es

- trotz Mahnung mit den zu leistenden Zahlungen bis zum 31. März des jeweiligen Jahres in Verzug geblieben ist,
- wiederholt in gröblicher Weise gegen das Fischereigesetz, diese Satzung, die Fangbeschränkungen oder gegen die Pflichten als Mitglied der FGS verstoßen hat. (Teilnahme an Arbeitseinsätzen, Fischerfest, Abfischen, Generalversammlung)

**Über einen Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft**

#### **§6**

Der Austritt aus der FGS kann nur durch schriftliche Kündigung erfolgen.

#### **§7**

Die Jahresbeiträge sowie die Beiträge für nicht geleistete Arbeitseinsätze sind zu Jahresbeginn zu zahlen (Abbuchungsverfahren).

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückvergütung der einbezahlten Beträge. Für geleistete Arbeitseinsätze wird der festgelegte Betrag ausbezahlt.

#### **§8**

Folgende Mitglieder müssen Arbeitseinsätze leisten:

- Aktive Mitglieder bis einschließlich 70. Lebensjahr
- Jugendfischer- und innen

**Ausnahmen nur mit Genehmigung des Vorstandes**

#### **§9**

Die FGS wird durch einen Vorstand geleitet. Dieser wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der gesamte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer ordentlicher Vorstand bestellt ist.

## **§10**

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu 7 Ausschussmitgliedern. Der 1. Vorsitzende, oder, wenn dieser verhindert ist, der 2. Vorsitzende, vertritt die FGS nach innen und außen.

Der Kassier hat die Kasse zu führen. Er hat bei der Jahreshauptversammlung alljährlich Bericht über die Einnahmen und Ausgaben zu erstatten.

Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten der FGS und die laufende Niederschrift über Beschlüsse der Versammlungen und Sitzungen festzuhalten und zur Gegenzeichnung dem Vorsitzenden vorzulegen.

Der Kassenrevisor hat vor der Jahreshauptversammlung die Ein- u. Ausgaben auf rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

## **§11**

Die Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.

## **§12**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

- vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden ohne Angabe von Gründen
- wenn dies mehr als ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

## **§13**

Die Einberufung der Jahreshaupt- bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung muss zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich dem ersten Vorsitzenden zuzuleiten.

## **§14**

Zum Geschäftsbereich der Jahreshauptversammlung gehören:

- Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- Kassenbericht des Kassiers
- Bericht des Kassenrevisors
- Bericht des Gewässerwartes
- Entlastung der Vorstandschaft
- Falls Neuwahlen erforderlich sind:  
Bestellung des Wahlausschusses und Übernahme der Jahreshauptversammlung bis zur vollzogenen Neuwahl durch den Wahlausschuss.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlausschussvorsitzenden und zwei Beisitzern und wird mit einfacher Stimmenmehrheit per Akklamation gewählt.

Für die Wahl der beiden Vorsitzenden sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird eine 2/3 Mehrheit nicht erreicht, ist eine Stichwahl erforderlich, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Für die weiteren Vorstandsmitglieder reicht die einfache Mehrheit zu ihrer Wahl. Die Wiederwahl des gesamten Vorstandes ist, falls kein Widerspruch erfolgt, zulässig. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

## **§15**

Die Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§16**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet zum 30. September.

## **§17**

Jedes aktive Mitglied ist für einen gültigen, staatlichen Fischereischein selbst verantwortlich. Die Gebühren für den Erlaubnisschein zur Fischereiausübung und für nichtgeleisteten Arbeitseinsatz werden nach Bedarf bei der Jahreshauptversammlung festgelegt.

## **§18**

Gewässerstrecke, Schonzeiten u. Schonmaße sind im Erlaubnisschein aufgeführt. Für nicht aufgeführte Fischarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Anspruch auf einen neuen Erlaubnisschein hat nur das Mitglied, das bis zum 31.8. des Geschäftsjahres sein Fangergebnis dem Gewässerwart gemeldet hat.

## **§19**

Die Satzung der Fischergemeinschaft der ehemaligen OBAG vom 13.1.1968, mit ihren Änderungen vom 15.11.1980 und 29.9.1997 und 09.10.2004 ist nicht mehr gültig. Die neue Satzung wird mit Beschluss vom 22.09.2017 in der Jahreshauptversammlung gültig.

|                 |                  |       |
|-----------------|------------------|-------|
| 1. Vorsitzender | Stefan Erber     | ..... |
| 2. Vorsitzender | Simon Dellerer   | ..... |
| Schriftführer   | Stephan Herrmann | ..... |
| Kassier         | Matthias Maier   | ..... |